



HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUM THEMA „RECHTSANTRAGSTELLE UND BERATUNGSHILFE BEI DEN AMTSGERICHTEN“

Wie kann ich mich an das Gericht wenden?

Anträge und Klagen können schriftlich und unterschrieben eingereicht werden, Sie können sich dabei natürlich auch durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Per E-Mail übersandte Schreiben genügen nicht zur rechtswirksamen Antragstellung. Die Erklärungen können auch zu Protokoll der Geschäftsstelle oder Rechtsantragstelle erklärt werden.

In welcher Sprache kann ich mich an das Gericht wenden?

Die Gerichtssprache ist deutsch. Einzureichende Schriftsätze sind in deutscher Sprache zu formulieren. Bei persönlichen Vorsprachen sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens als Dolmetscher mitbringen, wenn Sie nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um Ihr Anliegen vorzubringen oder die Auskünfte der Mitarbeiter des Gerichts zu verstehen. Das Gericht kann bei persönlichen Vorsprachen keinen Dolmetscher zur Verfügung stellen.

Ist eine Stellvertretung bei Gericht möglich oder kann ich Anträge nur persönlich stellen?

Eine Stellvertretung ist grundsätzlich möglich, hierfür ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Was ist eine Rechtsantragstelle?

Die Rechtsantragstellen sind bei den Amtsgerichten eingerichtet. Eine Rechtsantragstelle nimmt Anträge oder Erklärungen zu Protokoll. Sie bietet Ihnen **direkte und praktische Hilfestellung**, wenn Sie Anträge und Schriftsätze an das Gericht richten wollen. Sie können dort beispielsweise Klagen, Klageerwiderungen, einstweilige Verfügungen und andere Erklärungen zu Protokoll geben. Auf der Rechtsantragstelle kann in der Regel auch ein **Antrag auf Beratungshilfe** gestellt werden.

Die Rechtsantragstelle ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr geöffnet. Die genauen Sprechzeiten der für Sie zuständigen Rechtsantragstelle erfragen Sie bitte bei Ihrem Amtsgericht.

Hinweis: Bitte planen Sie ausreichend Zeit ein, da mit Wartezeiten zu rechnen ist. Bitte kommen Sie auch rechtzeitig vor Ende der jeweiligen Sprechzeiten.

Was leistet die Rechtsantragstelle?

Die Rechtsantragstelle ist mit Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern besetzt. Sie geben Ihnen Formulierungshilfen und erteilen einfache Auskünfte. Die Rechtsantragstelle prüft nicht die Rechtslage und kann auch keine Gewähr für einen bestimmten Erfolg geben. Sie hilft Ihnen vielmehr lediglich bei der juristisch formgerechten Abfassung der Anträge.

Die Rechtsantragstelle steht jedermann unabhängig von den Einkommensverhältnissen offen. Ausgenommen sind Anträge, für die Anwaltszwang besteht, z. B. Anträge auf Ehescheidung oder Anträge, die bei den Landgerichten einzureichen sind. Für Anträge an die Fachgerichte (Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichte) wenden Sie sich bitte an die dortigen Rechtsantragstellen.

Die Rechtsantragstelle ist grundsätzlich für die Aufnahme von Anträgen in Zivilsachen zuständig. Ob sie darüber hinaus auch Ihre Anträge in Familien-, Zwangsvollstreckungs-, Nachlass- und Be-

treuungssachen entgegen nimmt, erfragen Sie bitte an der Pforte oder bei der Telefonzentrale des Gerichts. Sie können sich auch an die betreffenden Abteilungsgeschäftsstellen des Amtsgerichts wenden.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Wenn Sie einen Antrag oder eine Erklärung zu Protokoll geben wollen, müssen Sie folgende **Unterlagen** mitbringen:

- einen Personalausweis, Reisepass oder andere Identifikationsdokumente,
- Postanschriften aller am Verfahren Beteiligten,
- sofern vorhanden, das gerichtliche Aktenzeichen und nötige Beweismittel (z.B. Verträge, Quittungen, schriftliche Bestätigungen von Zeugen und Korrespondenz mit der Gegenseite),
- bei einstweiligen Verfügungen oder Gewaltschutzanträgen zusätzlich jede Dokumentation über den Sachverhalt (z.B. Kopie einer Strafanzeige).

Können Sie Ihren Sachvortrag nicht mit geeigneten Beweismitteln belegen, ist es möglich, Ihre Angaben nach einer entsprechenden Belehrung an Eides statt zu versichern.

Was leistet die Rechtsantragstelle nicht?

Eine rechtliche Beratung darf Ihnen die Rechtsantragstelle nicht geben. Für Rechtsberatung sind nach dem Rechtsberatungsgesetz ausschließlich die Angehörigen der rechtsberatenden Berufe - insbesondere Rechtsanwälte - zuständig. Sofern Ihre Einkommensverhältnisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ist die Gewährung von Beratungs-, Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe möglich.

Was muss ich bei Anträgen/Klagen in Zivilsachen beachten?

In Zivilsachen für die das Amtsgericht zuständig ist, besteht kein Anwaltszwang. Deshalb ist es zulässig, alle Klagen, Anträge, Erklärungen und Stellungnahmen auch ohne einen Rechtsanwalt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift in der Rechtsantragstelle zu erklären.

Im Einzelnen können zur Niederschrift erklärt werden: Klagen aller Art, für die das Amtsgericht zuständig ist, ebenso Klageerwiderungen, Anträge auf einstweilige Verfügung oder Arrest.

Mit Einreichung der Klage- oder Antragschrift müssen gleichzeitig alle Unterlagen und Beweise eingereicht werden, die den Anspruch begründen. Diese Unterlagen sind einmal für die Akte und für jeden Beklagten in Kopie, geordnet und nummeriert, einzureichen.

Das Gericht kann für Sie die Kopien anfertigen. Hierfür werden Kopieauslagen erhoben. Diese betragen für die ersten 50 Seiten **pro Seite 0,50 € für jede weitere Seite 0,15 €**

Mit Einreichung der Klage ist ein Kostenvorschuss fällig. Dieser ist vom Streitwert abhängig und wird nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) berechnet.

Mahnbescheid zugestellt; was kann ich unternehmen? Wie läuft das Mahnverfahren ab?

Genauer zum Verfahrensablauf, Formulare und Hinweise für Antragsteller und Antragsgegner in diversen Verfahrenssituationen finden Sie unter www.mahngerichte.de.

Wie kann ich aus einem Titel vollstrecken?

Mit Titel (z.B. Vollstreckungsbescheid oder Urteil) kann die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners betrieben werden. Verfahren der Zwangsvollstreckung finden vor dem Vollstreckungsgericht statt. Meist ist das Amtsgericht am (Wohn-) Sitz des Schuldners zuständig. Für alle Vollstreckungsverfahren wird immer die „Vollstreckbare Ausfertigung“ benötigt - eine Kopie ist nicht ausreichend; Kostenunterlagen früherer Vollstreckungsmaßnahmen müssen dem Vollstreckungsantrag beigelegt werden.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung, in der Regel wird jedoch zunächst ein Gerichtsvollzieher beauftragt. Sie können sich unmittelbar an den zuständigen Gerichtsvollzieher wenden oder einen Auftrag über die Gerichtsvollzieherverteilungsstelle des Amtsgerichts vermitteln lassen. Forderungspfändungen können sie unmittelbar beim Amtsgericht beantragen, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt. Hierzu müssen die amtlichen Formulare (www.justiz.de/formulare) verwendet werden.

Falls Sie Fragen zur Zwangsvollstreckung haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Vollstreckungsgericht oder an das für Ihren Wohnsitz zuständige Amtsgericht.

Wie beantrage ich Vollstreckungsschutz?

Jede Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahme ist gesondert zu betrachten. Ein Anwalt ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die häufigsten Fallkonstellationen sind:

1. Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen

Bei der Pfändung von Arbeitseinkommen muss der Schuldner grundsätzlich nichts unternehmen. Die Berechnung des dem Schuldner gesetzlich zustehenden Teils des Einkommens übernimmt der Arbeitgeber. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, einen Schutzantrag bei dem Vollstreckungsgericht, das die Pfändung erlassen hat, zu stellen. Zur Antragstellung sollten Sie Ihr Pfändungsaktenzeichen, Einkommensbelege, Nachweise zu Unterhaltsverpflichtungen und -zahlungen sowie sonstige Belege, die Ihren Vortrag nachweisen, beifügen.

2. Kontopfändungsschutz

Bei einer Kontopfändung darf die Bank oder Sparkasse dem Schuldner kein Geld mehr auszahlen.

Da der Schuldner jedoch über den unpfändbaren Teil seiner Einkünfte verfügen können muss, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, bieten sich dem Schuldner zwei Wege:

Bei einem Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k ZPO (P-Konto) bleibt dem Schuldner die Möglichkeit, während einer Kontopfändung über den unpfändbaren Teil seiner Einkünfte frei zu verfügen. Da jeder Inhaber eines Girokontos von seiner Bank oder Sparkasse die kurzfristige Umwandlung in ein P-Konto verlangen kann, wenden Sie sich unmittelbar an Ihre Bank oder Sparkasse, so dass hier ein schneller Vollstreckungsschutz gewährleistet ist. Nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn ein höheres, bereits einer Pfändung beim Arbeitgeber unterliegendes Einkommen auf dem P-Konto eingeht, ist ein Antrag bei dem Vollstreckungsgericht erforderlich.

Außerdem kann der Schuldner einen Antrag nach § 850l ZPO bei dem Vollstreckungsgericht stellen, dass das Guthaben für bis zu 12 Monate nicht der Pfändung unterworfen ist. Diesem Antrag kann nur in **sehr wenigen Ausnahmefällen** stattgegeben werden, da die Voraussetzungen sehr streng sind. Voraussetzung für diesen Antrag ist, dass dem Konto in den letzten

sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind. Diese Voraussetzungen sind durch entsprechende Belege glaubhaft zu machen.

3. Vollstreckungsschutzantrag nach § 765a ZPO

Eine Zwangsvollstreckung hätte für mich gerade jetzt katastrophale Folgen – kann ich etwas dagegen unternehmen?

In **ganz besonders harten** Ausnahmefällen kann sich der Schuldner gegen eine Vollstreckungshandlung mittels eines Vollstreckungsschutzantrages nach § 765a ZPO wehren. Der Antrag hat aber nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Vollstreckung unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände für den Schuldner eine sittenwidrige Härte bedeutet. Die Voraussetzungen werden sehr eng geprüft. Der Antrag sollte daher nur gestellt werden, wenn die Voraussetzungen auch glaubhaft dargestellt werden können.

Der Antrag ist bei dem Vollstreckungsgericht, d. h. bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfindet, einzulegen. Der Schuldner kann ihn schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bzw. der Rechtsantragstelle des Gerichts erklären.

Was muss ich bei Anträgen in Familiensachen beachten?

In Familiensachen besteht nach der derzeitigen Rechtslage insbesondere Anwaltszwang in Scheidungssachen für den Antragsteller und in Unterhaltssachen für Antragsteller und Antragsgegner. Soweit kein Anwaltszwang besteht, können Anträge auch schriftlich oder zu Protokoll in der Rechtsantragstelle eingereicht werden. Bitte bringen Sie vorhandene Unterlagen (z.B. eine Sorge-rechtserklärung) mit.

Eilt die Entscheidung aus Sicht des Antragstellers sehr, können geeignete Anträge auch im Wege einer einstweiligen Anordnung gestellt werden. Ein dringendes Regelungsbedürfnis muss glaubhaft gemacht werden. Dies kann insbesondere erfolgen durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung und Vorlage von Belegen.

Welche Voraussetzungen gelten bei einem Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz?

Voraussetzungen sind:

- vorsätzliche Verletzung von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person durch eine andere und/oder,
- Androhung dieser Verletzungen und/oder,
- Eindringen in die Wohnung der anderen Person oder deren befriedetes Besitztum (auch Arbeitsstelle) und/oder,
- unzumutbare Belästigungen (Stalking) gegen den Willen der Person.

Vorgenannte Voraussetzungen sind hinsichtlich Tathandlung, Tatzeit, Tatort und Umfang der Verletzungen konkret darzulegen. Bereits vorhandene Unterlagen, z.B. ärztliche Atteste, Anzeigen bei der Polizei oder Kopien einer polizeilichen Verfügung sind mitzubringen.

Der Antrag richtet sich auf

- Unterlassen bestimmter Handlungen durch den Antragsgegner (u.a. Näherungsverbot, Unterlassen von Drohungen, Unterlassen von Kontaktaufnahmen jeglicher Art usw.) und/oder

- Verweisung aus der Wohnung (Ziel ist die Entfernung des Antragsgegners aus einer mit dem Antragsgegner gemeinsam genutzten Wohnung, meist im Anschluss an eine polizeiliche Verfügung).

Wichtig ist, dass die Anschrift des Antragsgegners bekannt sein muss.

Sofern die Rechtsantragstelle geschlossen ist (außerhalb der Öffnungszeiten oder am Wochenende und an Feiertagen) sowie in besonders dringenden Fällen besteht auch die Möglichkeit, direkt bei der Polizei eine Polizeischutzverfügung (gültig für 10 Tage) zu erhalten.

Was ist Prozesskostenhilfe (PKH)/Verfahrenskostenhilfe (VKH)?

Wer einen Zivilprozess führen muss und nicht in der Lage ist, die Gerichts- und/oder Rechtsanwaltskosten aufzubringen, kann einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe stellen. In Familiensachen stellt man einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe.

Das Gericht prüft, ob die Rechtsverfolgung oder -verteidigung (ganz oder teilweise) Aussicht auf Erfolg hat, nicht mutwillig erscheint und die wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen. Je nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen können keine Zahlungen oder Teilzahlungen auf die Kosten angeordnet werden.

Für ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wird Prozesskostenhilfe nicht gewährt. In diesen Verfahren kann auf Antrag bei Notwendigkeit ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden.

Den amtlichen Vordruck erhalten Sie unter www.justiz.de/Formulare. Er ist vollständig ausgefüllt und mit Datum und Unterschrift versehen, einzureichen. Die Ausfüllhinweise sind zu beachten. Alle Angaben im Vordruck sind zu belegen. Außerdem sind in der Regel vollständige (ungeschwärzte) Kontoauszüge der letzten 3 Monate (in Kopie) vorzulegen.

Die PKH/VKH deckt nur die Gerichtskosten und die eigenen Rechtsanwaltskosten ab. Wer im Rechtsstreit unterliegt, muss die Rechtsanwaltskosten der Gegenseite trotz bewilligter PKH/VKH bezahlen.

Bis zum Ablauf von vier Jahren nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens werden die Vermögensverhältnisse durch das Gericht geprüft. Sofern diese sich verbessert haben, kann eine Nachforderung der Kosten erfolgen. Der Antragsteller hat zudem die Verpflichtungen, Verbesserungen seiner Verhältnisse oder einen Wohnungswechsel dem Gericht anzuzeigen.

Was ist Beratungshilfe?

Beratungshilfe ist die Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten **außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens**. Die Beratungshilfe kann direkt durch das Amtsgericht gewährt werden, soweit dem Anliegen durch eine sofortige Auskunft, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten für eine Hilfe oder die Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung entsprochen werden kann.

Im Übrigen wird sie durch Rechtsanwälte und Personen mit Befugnis zur Rechtsberatung wahrgenommen.

Sie wird auf Antrag gewährt, wenn:

- Sie die erforderlichen Mittel nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen können. Dies wird nach denselben Grundsätzen bemessen, wie sie für die Gewährung von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe gelten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn Sie einen Anspruch auf Prozess- und Verfahrenskostenhilfe ohne "Selbstbeteiligung" (also ohne Ratenzahlung) hätten;

- nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme Ihnen zuzumuten ist (z. B. Schuldnerberatung, Jugendamt, Vereine),
- die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig erscheint (Ihre Eigeninitiative wird geprüft),
- es sich um eine Angelegenheit des Zivilrechts einschließlich der Angelegenheiten, für deren Entscheidung die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind, des Verwaltungsrechts, des Verfassungsrechts oder des Sozialrechts handelt,
- es sich um eine Strafsache handelt nur im Rahmen einer Beratung.

Wenn Beratungshilfe gewährt wird, erhalten Sie einen Berechtigungsschein, mit dem Sie einen Anwalt Ihrer Wahl konsultieren können. Auch wenn die Staatskasse die Kosten trägt: der Anwalt kann von Ihnen dennoch eine Gebühr von zurzeit 15 Euro verlangen.

Den Berechtigungsschein erteilt das für Sie zuständige (Wohnort-)Amtsgericht. Den Antrag können Sie unmittelbar selbst oder auch über Ihren Anwalt stellen.

Ein Einkommensnachweis (Lohnbescheinigung, Rentenbescheid, Sozialhilfebescheid, etc.) sowie Belege über die laufenden Kosten (z.B. Wohnkosten und gegebenenfalls über die Tilgung von Verbindlichkeiten) und eventuell geführter Schriftverkehr mit der Gegenseite (zum Nachweis Ihrer Eigeninitiative) sind erforderlich.

Den amtlichen Vordruck für die Beratungshilfe und Ausfüllhinweise erhalten Sie unter www.justiz.de/Formulare. Er ist vollständig ausgefüllt und mit Datum und Unterschrift versehen, mit den Belegen einzureichen. Die Ausfüllhinweise sind zu beachten.

Weitere bundeseinheitliche Antragsformulare und Ausfüllhinweise zu vielen anderen Formularen finden Sie

unter <http://www.justiz.de/formulare/index.php;jsessionid=CB8E1CC5667DB18146629BF10C68CEC1>

Weitere Informationen und Broschüren der Länder erhalten Sie unter

<http://www.justiz.de/broschueren/index.php>